

## Weisung über Adressauskünfte durch die Gemeinde Beringen

---

Gestützt auf Art. 9 - 12 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz), nachfolgend "Datenschutzgesetz" genannt, beschliesst der Gemeinderat Beringen folgende Weisung über Adressauskünfte durch die Gemeinde Beringen:

1. Gestützt auf Artikel 9<sup>1</sup> des Datenschutzgesetzes gibt die Einwohnerkontrolle einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person bekannt.
2. Gestützt auf Artikel 9<sup>2</sup> des Datenschutzgesetzes werden Zuzugsort und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person nur bekanntgegeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Im Zweifelsfall entscheidet die vorgesetzte Person der Einwohnerkontrolle.
3. Gestützt auf Artikel 9<sup>4</sup> können weitere Personendaten bekanntgegeben werden, wenn ein besonders schützenswertes Interesse nachgewiesen wird. Der Entscheid über diese Bekanntgabe fällt die vorgesetzte Person der Einwohnerkontrolle.
4. Gestützt auf Artikel 9<sup>3</sup> des Datenschutzgesetzes werden folgende Adressinformationen entsprechend der gewünschten Sortierung und Selektion bekanntgegeben:
  - Name
  - Vorname
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Zivilstand
  - Heimatort

Bedingung für eine solche Adressbekanntgabe ist die ausschliessliche Verwendung für schützenswerte ideelle Zwecke. Es ist auch untersagt, diese Adressen an Dritte weiterzugeben.

Über eine erstmalige Adressbekanntgabe an eine private Person oder eine Organisation entscheidet die vorgesetzte Person der Einwohnerkontrolle oder das Gemeindepräsidium.

Die Einwohnerkontrolle führt eine Liste über alle privaten Personen oder Organisationen, welchen eine solche Adressbekanntgabe bewilligt wurde.

5. Gestützt auf Artikel 11 kann eine Person die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen sperren lassen. Über eine Bekanntgabe trotz Sperrung gemäss Artikel 11<sup>2</sup> des Datenschutzgesetzes entscheidet die vorgesetzte Person der Einwohnerkontrolle.
6. Für Adressauskünfte in anderen Bereichen der Gemeinde Beringen (andere Verwaltungsabteilungen, Schule etc.) gelten die obigen Weisungen sinngemäss.

**Weisung über Adressauskünfte  
durch die Gemeinde Beringen**

---



7. Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 11. Januar 1998 (Rechtsbuch 174.200) und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beringen, 2. Dezember 2013

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:  
H. Schuler

Der Schreiber:  
F. Casura